

Allgemeine Ausstellungsbedingungen der Lampertheimer Gewerbeschau

1. Titel der Veranstaltung

Lampertheimer Gewerbeschau

2. Veranstaltungsort

Hans-Pfeiffer-Halle mit Freigelände

3. Veranstalter

Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim eV

Gewerbeschau Ausstellungsleitung und

Ansprechpartner:

Gewerbeschau * c/o Malerbetrieb Günter Grimm,

Schützenstr. 46 * 68623 Lampertheim

Tel.: 062 06 / 910 669, Fax: 062 06 / 910 679

Mail: maler-grimm@t-online.de, www.wuvv-net.de

4. Veranstaltungsdauer/Öffnungszeiten/

Auf- u. Abbau

4.1 Dauer der Veranstaltung: Freitag – Sonntag

4.2 Öffnungszeiten für Besucher:

Freitag 15.00 – 18.00 h

Samstag und Sonntag 10.00 – 18.00 h

4.3 Aufbau

4.3.1 Beginn: Mittwoch, ab 8.00 h

Hinweis: Die Erstellung von Zelthallen auf angemietetem Freigelände ist anzeige- und genehmigungspflichtig; Pläne sind der Ausstellungsleitung frühzeitig vorzulegen.

4.3.2 Ende: Donnerstag, 20.00 h

Hinweis: Die Stände sind bis vorgenanntem Zeitpunkt ausstellungsfähig fertig zu stellen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers geeignete Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Ausstellung ergreifen. Stände, mit deren Aufbau bis Donnerstag nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche seitens des Mieters können nicht geltend gemacht werden.

4.4 Abbau

4.4.1 Beginn: Montag, ab 8.00 h

Hinweis: Wegen möglicher Diebstahlgefahr sollte der Stand bis zur Räumung auf keinen Fall unbeaufsichtigt sein.

4.4.2 Ende: Montag, bis 18.00 h

Die Standflächen sind bis vorstehendem Termin in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Für Beschädigungen an Hallen, Standardausrüstungen der Wände, Fußböden und Gelände sowie Einrichtungen und Gegenstände haftet der Aussteller. Erforderliches Klebeband ist vom Veranstalter zu erwerben, andere Klebebänder sind nicht zulässig. Im Freigelände aufgebrachtes Material ist restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

5. Teilnahmekosten/Standmieten

Für Halle und Freigelände: aktuell gültige Preise sind dem Formular „verbindliche Anmeldung“ zu entnehmen; Preise in €, pro Quadratmeter. Nichtmitglieder zahlen einen Aufpreis.

6. Zahlungsbedingungen

Gemäß Formular „verbindliche Anmeldung“; 50 % der Kosten sind sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn fällig, die restlichen Kosten sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen; alle Aussteller erhalten rechtzeitig eine jeweilige Rechnung.

Evtl. Einwände bzgl. der Berechnung der Standmiete können nur innerhalb acht Tagen, nach Erhalt der Rechnung, schriftlich beim Veranstalter geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug kann der Veranstalter nach vorheriger Mahnung – ohne Stellung einer Nachfrist - über nicht bezahlte Stände anderweitig verfügen. In diesem Fall sind 50 % der Gesamtkosten der Anmeldung als Kostenentschädigung zu entrichten.

7. Platzzuteilung

Platzzuteilungen erfolgen per Hallenplan; Wünsche werden berücksichtigt, soweit dies möglich ist. Da sich während der Vorbereitungszeit Änderungen bzgl. der Standbelegungen ergeben können, sind Abweichungen der Standlagen bei Ausstellungsbeginn nicht auszuschießen. Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können aus dieser Tatsache nicht hergeleitet werden. Sofern erforderlich, ist der Veranstalter berechtigt - abweichend von der bestätigten Standzuteilung - einen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Größe und Maße der Standfläche zu verändern oder sonstige Änderungen vorzunehmen. Der Aussteller darf seinen Platz nicht selbständig verlegen, teilen oder ganz oder teilweise Dritten überlassen.

8. Standgestaltung

Die vom Veranstalter errichteten Kojenrückwände in den Hallen haben eine durchgehende Höhe von 2,50 m. Ein Anstrich der Wände ist nicht gestattet; Dekoration ist empfohlen, wobei alles verwendete Material schwer entflammbar sein muss. Die Aussteller sind gehalten mit eigenen Aufbauten die Höhe von 2,50 m nicht zu überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung der Ausstellungsleitung.

9. Vertragsauflösung

9.1 Angemeldete Firmen, die vom Veranstalter eine offizielle Rechnung erhielten, können aus dem Mietverhältnis (mit Ausnahme von § 9, Absatz 9.2) nicht entlassen werden. Der Auflösung des Mietvertrages kann der Veranstalter ausnahmsweise dann zustimmen, wenn der frei gewordene Standplatz anderweitig vermietet werden kann und der Aussteller 25 % der vereinbarten Standmiete als Verwaltungsaufwand bezahlt. Des weiteren kann eine Aufhebung des Mietvertrages nur dann erfolgen, wenn dies mindestens acht Wochen vor Ausstellungsbeginn per Einschreiben beim Veranstalter beantragt wird. Der Aussteller haftet für jeglichen Mietausfall und ist verpflichtet, den durch den Vertragsrücktritt entstandenen Schaden voll zu ersetzen.

Der Veranstalter ist berechtigt, nach Stellung einer geeigneten Nachfrist, vom Mietvertrag zurück zu treten, sofern der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht erfüllt hat. Der Aussteller haftet für den dem Veranstalter entstandenen Schaden.

9.2 Der Veranstalter kann die Gewerbeschau bis vier Wochen vor Ausstellungsbeginn auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger Gründe per Einschreiben absagen. Das Mietverhältnis gilt damit als aufgehoben. Für daraus resultierende Kosten oder Schäden oder evtl. noch entstehende Kosten, gleich welcher Art, haftet der Aussteller ausschließlich und in vollem Umfang selbst.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen der Lampertheimer Gewerbeschau

10. Entziehung des Standes

Bei groben Verstößen gegen die Beteiligungsbedingungen wie z. B. Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen, Anbieten nicht gemeldeter Waren, aufdringlichem Anpreisen, nachhaltiger Missachtung der festgesetzten Öffnungszeiten usw. kann der Veranstalter auch belegte Stände entschädigungslos entziehen und anderweitig vergeben, wenn die Abmahnung des Ausstellers erfolglos oder nicht möglich ist. Notwendige Standräumungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

11. Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstandenen Kosten steht dem Veranstalter am eingebrachten Verkaufsgut und teilnehmereigenen Ständen das Vermieterstandrecht zu.

12. Feuerpolizeiliche Anordnungen

Feuerstätten dürfen nur mit Zustimmung der Feuerwehr errichtet oder in Betrieb genommen werden. Die Aufstellung und Verwendung von Flüssigkeitsbehältern zum Betrieb von Koch-, Brat- und Grilleinrichtungen sowie für Heizzwecke ist untersagt. Aus feuerpolizeilichen Gründen können hierfür keine Sondergenehmigungen erteilt werden. Auch sonstige brennbaren Flüssigkeiten dürfen zu Heiz- und Kochzwecken nicht verwendet werden. In Verkaufsständen mit Feuerstätten ist ein PG 6-Feuerlöscher bereit zu halten. Die Überprüfung der Feuerstätten findet am Eröffnungstag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr statt. Inhaber von Ausstellungsständen mit Feuerstätten haben sich in deren Bereich bis zur erfolgten Überprüfung aufzuhalten.

13. Bewachung

Die allgemeine Bewachung bei Nacht übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.

14. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut. Auch jegliche sonstige Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

15. Versicherung

Den Ausstellern wird dringend empfohlen, alle Ausstellungsgüter sowie ggf. Stand- und Dekomaterial auf eigene Rechnung mit Haftpflichtschutz zu versichern.

16. Werbung

Die Ansprache der Besucher ist grundsätzlich nur im Stand erlaubt. Die Verteilung von Drucksachen, das Aufstellen und Herumtragen von Werbeschildern ist auf dem Gelände nicht gestattet. In jedem Fall darf nur eigene Werbung und keine Werbung für Dritte betrieben werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Der Veranstalter kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung diese einschränken oder widerrufen.

17. Wasseranschluss

In der Halle ist ein Wasseranschluss am Stand nicht möglich. Zur Deckung des Bedarfs wird eine Wasserzapfstelle zur gemeinschaftlichen Nutzung eingerichtet.

18. Stromanschluss

Der Stromanschluss wird am Ausstellungstand bereitgestellt = 220 V, max. 2 kW; Stromverbrauch in üblichem Umfang. Ein Anschluss über 380 V ist nach Vereinbarung und gegen Extrakosten möglich.

19. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Die Verpflichtung der Aussteller bezüglich Offenhaltung, Besetzung sowie Reinigung der Stände und der davor begehbaren Flächen (Gänge) sind in der Hausordnung festgelegt bzw. ergeben sich aus den Beteiligungsbedingungen. Restliches Verpackungsmaterial und dgl. ist vom Aussteller wieder mit zu nehmen und kann nicht auf dem Gelände entsorgt werden. Der beim Auf- und Abbau sowie bei der täglichen Reinigung anfallende Müll ist vom Standpersonal direkt in die Müllbehälter zu entsorgen. Dem Umweltschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als Grundlage für die Abfallbeseitigung gelten das „Gesetz zur Abfallvermeidung und Verwertung Hessen“ und die „Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen“.

20. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich gemeldet sind, gelten als verwirkt.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lampertheim. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der Aussteller nach Vertragsschluss aus dem „Geltungsbereich der deutschen Gesetze“ verlegt wird bzw. zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

22. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung möglichst wirtschaftlich nahe kommende Regelung treffen.

23. Änderungen

Von diesen Bedingungen abweichende oder sich ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim eV